

Beurteilung und Promotion in der Primarschule und der Oberstufe

Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule
vom 15. Februar 2018

(Beurteilungsreglement, RB 10.1135)

Die wichtigsten Bestimmungen für Eltern

- | | |
|---|---|
| 1. Wie wird unser Kind beurteilt? | 2 |
| 2. Kann unser Kind in die nächste Klasse aufsteigen? | 3 |
| 3. Welches sind unsere Rechte und Pflichten im Bereich Beurteilung? | 4 |

Sie finden das aktuelle Beurteilungsreglement im vollen Wortlaut im Internet unter www.ur.ch
> Suchbegriff «Rechtsbuch» eingeben
> Den Link «[Urner Rechtsbuch](#)» anklicken
> 10.1135 eingeben

Altdorf, 17. November 2018, Amt für Volksschulen

1. Wie wird unser Kind beurteilt?

<p>Lernen und Beurteilung gehören zusammen. Die Beurteilung unterstützt das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Laufbahntscheide. Sie berücksichtigt die fachlichen¹ und überfachlichen² Kompetenzen.</p>	<p><i>Grundsatz (Artikel 2 und 3)</i></p>
<p>Ihr Kind wird ganzheitlich beurteilt. Verschiedene Formen der Beurteilung machen insgesamt diese Ganzheitlichkeit aus:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Beurteilung im Unterricht, namentlich aus den Rückmeldungen der Lehrperson auf Lernprozesse und Lernerfolg, aus den mündlichen und schriftlichen Prüfungen und anderen beurteilten Arbeiten;▪ das jährliche Elterngespräch;▪ das Zeugnis;▪ das „Stellwerk“ in der 2. und 3. Oberstufe.	<p><i>Beurteilungsformen (Artikel 3 und 4)</i></p>
<p>Von der 1. Klasse der Primarschule bis zur 3. Klasse der Oberstufe führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern und dem Kind durch.</p> <p>Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und das Kind über den Lernstand und die Lernfortschritte in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Es dient der Förderung des Kindes sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess. Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.</p>	<p><i>Elterngespräch (Artikel 5 und 6)</i></p>
<p>Am Ende jedes Semesters stellt die Klassenlehrperson dem Kind ein Zeugnis aus. Das Zeugnis gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie über die Schullaufbahn des Kindes. Es dient auch der Feststellung des Aufsteigens in die nächste Klasse (Promotion).</p>	<p><i>Zeugnis (Artikel 7 und 8)</i></p>
<p>Die Beurteilungen in der Sachkompetenz werden in den Zeugnissen des 1. und 2. Schuljahres mit „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ eingetragen³. Von der 3. Klasse der Primarschule bis zur 3. Klasse der Oberstufe werden Noten eingetragen. Es gilt folgende Notenskala:</p> <ul style="list-style-type: none">6 = sehr gut,5 = gut,4 = genügend. <p>Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Im Zeugnis werden ganze oder halbe Noten (5.5, 4.5 usw.) eingetragen.</p> <p>Die methodischen Kompetenzen⁴ werden mit dem fachlichen Lernen verknüpft und fliessen in die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen ein.</p>	<p><i>Beurteilung der fachlichen Kompetenzen (Artikel 9 bis 12)</i></p>

¹ Fachspezifisches Wissen und die damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern gemäss Studententafel.

² Wissen und Können, das über alle Fachbereiche hinweg für das Lernen in und ausserhalb der Schule eine wichtige Rolle spielen. Dazu zählen namentlich das Lern- und Arbeitsverhalten, das Sozialverhalten und die methodischen Kompetenzen.

³ Dasselbe gilt für Kinder, die in einem oder mehreren Fächern angepasste Lernziele haben. Auch dort wird in den betreffenden Fächern mit „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ beurteilt.

⁴ Die Fähigkeit, Informationen zu suchen, zu bewerten, aufzubereiten und zu präsentieren; die Fähigkeit, Lernstrategien zu erwerben, Lern- und Arbeitsprozesse zu planen und durchzuführen und zu reflektieren und die Fähigkeit, ein breites Repertoire sprachlicher Ausdrucksformen zu entwickeln.

Die überfachlichen Kompetenzen werden anhand von je drei Kriterien beurteilt.

Lern- und Arbeitsverhalten

- sich aktiv am Unterricht beteiligen
- sorgfältig arbeiten
- selbstständig arbeiten

Sozialverhalten

- mit anderen zusammenarbeiten
- sich an Regeln halten
- respektvoll mit anderen umgehen

Die Beurteilung erfolgt mit Worten, und zwar mit

- Ziele übertroffen
- Ziele erfüllt
- Ziele teilweise erfüllt
- Ziele nicht erfüllt

Als Normerwartung gilt „Ziele erfüllt“. Zeichnet sich ab, dass eines oder mehrere Kriterien mit „nicht erreicht“ beurteilt werden müssen, nimmt die Klassenlehrperson zwei Monate vor dem Ende des Semesters Kontakt mit Ihnen auf.

Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen (Artikel 13 und 14)

2. Kann unser Kind in die nächste Klasse aufsteigen?

In der Primarschule und in der kooperativen Oberstufe muss das Aufsteigen in die nächste Klasse festgestellt werden (Promotion). Massgebend ist das Zeugnis am Ende des Schuljahres.

In der integrierten Oberstufe muss keine Promotion festgestellt werden; die Schülerinnen und Schüler wechseln allenfalls das Niveau.

Promotionsbereiche sind die Fachbereiche Sprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Dabei umfasst:

- der Promotionsbereich Sprachen das Fach Deutsch und die obligatorischen Fremdsprachen;
- in der Oberstufe der Promotionsbereich Natur, Mensch, Gesellschaft, die Fächer Räume, Zeiten, Gesellschaften und Natur und Technik.

Promotion in der Primarschule

In mindestens zwei von drei Promotionsbereichen müssen genügende Beurteilungen vorliegen. Eine genügende Beurteilung heisst: „Lernziel erreicht“ und mindestens die Note 4.0

- in Deutsch und der obligatorischen Fremdsprache;
- in Mathematik;
- in Natur, Mensch, Gesellschaft.

Promotion in der kooperativen Oberstufe (Stammklasse A)

Es müssen die folgenden zwei Bedingungen beide erfüllt sein:

- Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Räume, Zeiten, Gesellschaften und Natur und Technik mindestens 4.0 erreicht;
- in mindestens einem Niveaufach dem Niveau A zugeteilt

Wenn das Aufsteigen eines Kindes gefährdet erscheint, erhalten die Eltern spätestens zu Beginn des 2. Semesters eine schriftliche Mitteilung der Lehrperson.

Promotion (Artikel 27)

Promotionsfächer (Artikel 28 und 32)

Promotion erreicht (Artikel 29, 33 und 34)

Wird die Promotion nicht erreicht, muss

- entweder das Lernziel individuell angepasst oder die Klasse repetiert werden (Primarschule),
- entweder ein Wechsel aus der Stammklasse A in die Stammklasse B resp. aus der Stammklasse B in die Werkschule vorgenommen oder die Klasse repetiert werden (Oberstufe).

Sie müssen die möglichen Lösungen mit der Klassenlehrperson besprechen und sich dann für eine entscheiden.

*Promotion nicht erreicht
(Artikel 30, 33 und 34)*

Während der obligatorischen Schulzeit darf insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal, wiederholt werden.

*Klassenrepetition
(Artikel 41)*

Bei angepassten Lernzielen und in der integrierten Oberstufe repetieren Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht. Ausnahmen sind möglich.

3. Welches sind unsere Rechte und Pflichten im Bereich Beurteilung?

Sie haben Anspruch darauf,

- über den Lernstand und die Lernfortschritte Ihres Kindes informiert zu werden,
- in die bewerteten Arbeiten Ihres Kindes Einblick zu nehmen,
- Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können.

Sie haben die Pflicht,

- mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten,
- die Zeugnisse Ihres Kindes einzusehen und zu unterschreiben,
- der Einladung der Lehrperson zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

(Artikel 30 und 31 der Schulverordnung vom 22. April 1998, RB 10.1115)

*Zusammenarbeit
mit der Schule*

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie Einsicht ins Zeugnis genommen haben, nicht jedoch Ihr Einverständnis mit der Beurteilung. Sollten Sie Fragen haben oder mit der Beurteilung nicht einverstanden sein, nehmen Sie Kontakt mit der Klassenlehrperson Ihres Kindes auf.

*Einsichtnahme
ins Zeugnis*

An den Schulen sollen Probleme und Beanstandungen in erster Linie im Gespräch erörtert und bereinigt werden.

Probleme im Gespräch lösen

Eltern haben das Recht, beim Schulrat bzw. bei der Schulleitung vorzusprechen, wenn sie sich durch Handlungen oder Unterlassungen der Schule benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt fühlen.

Schulrat oder Schulleitung können Ihnen das rechtliche Vorgehen aufzeigen.

Vorsprachrecht

(Artikel 68 und 69 des Schulgesetzes vom 2. März 1997, RB 10.1111)